

## UNIVERSITÄTSWAHLEN 2005

zum Senat: Nur Studierende nach § 106 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG)

zu den Fakultätsräten: Nur Studierende

1. Die Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte finden am

**Dienstag, 21. Juni 2005,**

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät.
- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 UG und § 10 Abs. 1 Grundordnung (GO)):  

von den Studierenden	4 Mitglieder
----------------------	--------------
- 3.2 In die **Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 UG):  

von den Studierenden	6 Mitglieder
----------------------	--------------
- 3.3 Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt jeweils 1 Jahr (01.10.2005 bis 30.09.2006).
- 3.4 Bei **Studierenden**, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der **Wahlfakultät** zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 27. Mai 2005 beantragt werden.
4. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt. Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende) sowie 11 weitere Studierende an (§ 95 Abs. 3 UG und § 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 GO). Die weiteren Studierendenvertreter/ Studierendenvertreterinnen sind diejenigen 11 Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter/ Studierendenvertreterinnen für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 106 Abs. 2 UG. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird in einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

**spätestens Dienstag, 31. Mai 2005, 15.00 Uhr**

bei dem Wahlleiter im Rektorat, Fahnenbergplatz, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen. Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Rektorat, Fahnenbergplatz, Zimmer 05 016B, Tel.: 0761/203-4397 erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden.
9. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag wird **Briefwahl** empfohlen. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss **vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich** gestellt werden. Bei Zusendung sollte die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine **Rücksendung terminlich noch möglich** sein.  
Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 21. Juni 2005, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei dem Wahlleiter, Rektorat, Fahnenbergplatz, eingeht.
10. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorganes (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
11. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 2 Wahlordnung). Das Wählerverzeichnis wird am 18. Mai 2005 vorläufig abgeschlossen.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 66 Abs. 9, 96 Abs. 1 und 3 und 98 Abs. 3 UG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBL. S 636 ff.)) und auf die §§ 106, 107 UG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.

gez.

Professor Dr. Dres. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

gez.

Bruno Zimmermann  
Wahlleiter

**Anlage 1:** Liste der Wahlräume

**Anlage 2:** Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

**Achtung:**

Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

Anlage 1 Wahlraumzuteilung

Wählerverzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	KG I, 3. OG, Raum 1340 (Lesesaal der Theol. Fakultät)
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät	KG I, 1. OG, Raum 1134
6)	Philosophische Fakultät	KG I, 1. OG, Raum 1139
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	Eckerstraße 1, 4. OG, Raum 427
8)	Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	Schänzlestraße 1, Seminar- und Prüfungsraum 01A
10)	Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Seminarraum 2
11)	Fakultät für Angewandte Wissenschaften	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Tel.: 203-4244 o. -4397

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS:

Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

## Anlage 2

### Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 107 Abs. 3 UG unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikelnummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des 1. Bewerbers/der 1. Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 107 Abs. 2 UG höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. die Matrikelnummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (7) Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf sich nach § 107 Abs. 3 UG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.